Geld zurück für RWE-Gaskunden

=> Sie wurden bisher überhaupt noch nicht tätig, um Geld aus überzahlten Gasrechnungen zurückzufordern?
=> Sie haben bereits Gasrechnungen widersprochen, doch das betrifft nur Rechnungen ab dem Jahr 2010?

In diesen Fällen können Sie hier prüfen, ob Sie einen Anspruch auf Rückzahlung haben.

Zum Hintergrund:
In einem Verfahren der Verbraucherzentrale NRW gegen die RWE Vertrieb AG hat der Bundesgerichtshof (BGH) mit Urteil vom 31.07.2013 (VIII ZR 162/09) das Unternehmen zur Rückzahlung unberechtigter Preiserhöhungen verurteilt. Der BGH sah die von RWE verwendeten Preisänderungsklauseln als unwirksam an.

Die Voraussetzungen:
Als RWE-Gaskunde müssen Sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen, um Geld zurückfordern zu können:

- Sie sind als **Sonderkunde** anzusehen. Sie werden also nicht in der gesetzlichen Grundversorgung zu allgemeinen Preisen beliefert, sondern haben besondere Konditionen und Preise für den Gasbezug vereinbart. Ein Indiz dafür ist es, wenn in Ihrem Vertrag Begriffe wie "Sondervertrag, Sonderpreis, Sondertarif" auftauchen oder wenn Ihr Jahresverbrauch mehr als 10.000 kWh betrug. Auch wenn Sie als ehemaliger Kunde der VEW oder der Westfälischen Ferngas GmbH etwa im Jahr 2000 von RWE übernommen wurden, sind Sie Sonderkunde.

  Die meisten RWE-Gaskunden sind nach unserer Einschätzung Sonderkunden. Im Zweifel gehen Sie davon aus, dass auch Sie einer sind. Sieht RWE das anders und lehnt deshalb Ihre Ansprüche ab, müssten Sie diesen Punkt prüfen (lassen). Gaskunden in Nordrhein-Westfalen können das in Beratungsstellen der Verbraucherzentrale NRW.

- Die angegriffenen Preiserhöhungen ab 2009 beruhten auf einer **Klausel, die das BGH-Urteil für unwirksam erklärte**. Dazu müssen Sie prüfen, welche Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zur Zeit der Preiserhöhung für Sie galten: Entweder die aus Ihrem ursprünglichen Vertrag mit RWE oder aktuellere AGB, falls im Lauf der Zeit wirksame Änderungen vorgenommen wurden.

  Auf das BGH-Urteil können Sie sich berufen, wenn
  a) in Ihren AGB auf § 4 AVBGasV verwiesen wird oder diese Regelung inhaltsgleich in den AGB verwendet wird. Sie lautet:

  "Änderungen der allgemeinen Tarife und Bedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam."

© Verbraucherzentrale 2013

oder wenn

b) in Ihren AGB auf die seit 2006 geltende GasGVV oder deren § 5 Abs. 2 verwiesen wird oder diese Klausel in den AGB auftaucht:

"Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen."

Im Zweifel gehen Sie davon aus, dass Ihr Fall erfasst wird. Behauptet RWE, dass Sie das BGH-Urteil nicht betreffe, müssten Sie diesen Punkt noch einmal prüfen (lassen).

- RWE hat auf Basis der genannten, unwirksamen Klauseln Preiserhöhungen vorgenommen und in Jahresrechnungen ab 2010 abgerechnet. Haben Sie aber – beispielsweise anlässlich einer geplanten Preiserhöhung - mit RWE einen neuen Folgevertrag zu höheren Preisen abgeschlossen, können erst wieder Rückzahlungsansprüche bestehen, wenn es während der Laufzeit des (neuen) Vertrags zu Preiserhöhungen auf Grundlage der unwirksamen Klauseln kam.

- Sie haben rechtzeitig **innerhalb von drei Jahren nach Zugang der jeweiligen Jahresrechnung widersprochen.**
  Haben Sie bisher Ihre Jahresrechnungen nie beanstandet, können Sie z. B. im Oktober 2013 noch Rechnungen widersprechen, die Sie ab Oktober 2010 erhalten haben. Die Frist ist taggenau zu berechnen, am 15. Oktober 2013 können Sie noch per Fax einer Rechnung vom 15. Oktober 2010 widersprechen.

Die Rückforderung:
Wenn Sie alle Voraussetzungen erfüllen, ermitteln Sie mit der Rechentabelle, welchen Betrag Sie von RWE zurückfordern können. Die Anleitung führt Sie durch die Berechnung. Um Ihre Ansprüche geltend zu machen ist es nötig, einen konkreten Rückforderungsbetrag anzugeben.

Den errechneten Betrag setzen Sie in den Musterbrief ein, mit dem Sie gleichzeitig Jahresrechnungen ab 2010 noch widersprechen können. Fügen Sie dem Brief einen Ausdruck der ausgefüllten Rechentabelle bei.

Anmerkung:
Diese Information ermöglicht Ihnen eine erste Einschätzung, ob Sie vom BGH-Urteil gegen RWE betroffen sind und Geld zurückverlangen können. Falls RWE Ihre Forderung ablehnt, müssten Sie ggf. bis Ende 2013 die Verjährung hemmen, d.h. zum Beispiel einen gerichtlichen Mahnbescheid beantragen oder eine Klage erheben. Die Verbraucherzentrale NRW geht davon aus, dass sich RWE ansonsten ab 2014 auf die Verjährung Ihrer Ansprüche aus Rechungen von 2010 berufen wird. In diesem Fall ist eine individuelle Rechtsberatung sinnvoll. Verbraucher in Nordrhein-Westfalen erhalten sie in Beratungsstellen der Verbraucherzentrale NRW.

© Verbraucherzentrale 2013